

Von zwei verschiedenen Seiten aus ist bisher der Frage nachgegangen: wie und mit welchen Kräften hat Heinrich der Löwe Lübeck gegründet? Einmal von der Kenntnis dessen her, was um 1160 herum aus den Verhältnissen der Städte von Glandern über Köln, Soest und Dortmund hinüber bis nach Braunschweig, aber auch der im äußersten Südwesten des Reiches möglich war, wenn die erste deutsche Stadtanlage großer Planung in das Ostseegebiet getragen werden sollte; sodann aber von der Erforschung jenes markanten Grundeigentums her, das erfahrungsgemäß mit der Stadtgründung selbst zusammenhängt. Die beiden Wege, so verschieden sie ihrer Methode nach waren, führten zum selben Ziel: bürgerliche Unternehmer, von Heinrich dem Löwen dazu autorisiert, haben die Stadtgründung Lübecks durchgeführt. Die Unternehmergründung als solche ist jedenfalls so sicher und gründlich erwiesen, wie wenige Tatsachen auf dem gefährlichen Boden der Stadtgeschichtsforschung. Auch an der Vereinigung dieser Unternehmer, also am Unternehmerkonsortium, halte ich fest.¹⁾ Und zwar nicht nur deshalb,

Voraussetzungen es irgendwie zuließen, freies bürgerliches Eigentum, das er mit Erfolg in den Heimatstädten erstrebte, man denke an Glandern, Köln, Dortmund, zur Grundlage des Bodenrechts in der neuen Heimat zu machen. Die Freiheit der Lübecker von einem Zins an den Stadtherrn ist zwanglos mit dem Gründungsvorgang Lübecks unter Heinrich dem Löwen in Zusammenhang zu bringen; Friedrich I. hat mit diesen Dingen nichts zu tun. Übrigens bin auch ich der Meinung, daß der erste Grundeigentümer der neuen Marktsiedelung Heinrich der Löwe war; daß dieses Grundeigentum auf die Unternehmer mit den sattem bekannten Ausnahmen für den Dom etc. übertragen wurde und daß zwar nicht der Stadtherr, aber diese Unternehmer „den Wortzins auch in Lübeck bei der Gründung angewandt“ haben. Auch für Prag hat A. Zycha, Mitt. d. Der. für d. Gesch. d. Deutschen in Böhmen 49, 475 für die deutschen Kaufleute gefolgert, daß sie von vornherein freies Eigentum vom böhmischen Landesherren erhielten, und nicht vom Stadtherrn zur Leihe angelehnt waren. Endlich hat S. Philippi, HZ. 138 (1928), 247 auf den § 11 der Neugründungsurkunde von Rügenwalde verwiesen und aus ihr geschlossen: „Man kann aus dieser Stelle entnehmen, daß die Gründer das Recht hatten, das Gelände, welches zur Anlage der Stadt bestimmt war, zu parzellieren und die Einzelteile zu jeder Art von Besitzrecht (Eigentum und Erbbau oder Weichbild und jeglicher Form der Grundleihe) auszutun.“

¹⁾ Die Einwände, die Th. Mayer, Zur Frage der Städtegründungen im Mittelalter, MÖG. 43, (1929) erhebt, sind einmal zu sehr von der